



**Univ.-Prof. Dr.
Susanne Reindl-Krauskopf**

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Strafrecht und Kriminologie

Juridicum II
Schenkenstr. 8-10
A- 1010 Wien, Österreich
T +43 (1) 4277-346 11
F +43 (1) 4277-346 39
susanne.reindl@univie.ac.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63, 1016 Wien
Museumsstr 7
Kzl.I@bmj.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

10. Mai 2010

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden; BMJ-L641.008/0001-II 1/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich danke für die Einladung, zum obigen Entwurf Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung komme ich im Folgenden gerne nach.

Doch komme ich nicht umhin, vorweg neuerlich Grundsätzliches anzumerken: Der Satz „Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass gegen den Entwurf kein Einwand besteht.“ bewirkt nach rechtlichen Grundsätzen nicht, dass Schweigen zum gesamten Entwurf zur Zustimmung wird. Der Deutlichkeit halber halte ich aber gerne fest, dass aus meinem Schweigen zu verschiedenen Punkten des Entwurfs gerade nicht auf meine umfassende Zustimmung zu diesen Fragen geschlossen werden kann.

Hochachtungsvoll

Susanne Reindl-Krauskopf

Punktuelle Stellungnahme zum Entwurf

1. Generelle Anmerkungen zu Artikel 1 und 2 des Entwurfs

- Der Entwurf spricht davon, dass der Hausarrest eine Form des Strafvollzuges sei. Diese Einordnung wird allerdings nicht konsequent durchgehalten. Denn, wenn es sich um eine Form des Vollzuges handelt, fragt sich, weshalb das erkennende Gericht diese Form von vornherein ausschließen können soll (§ 266 StPO des Entwurfs).

Soll § 266 StPO beibehalten werden, spräche das für eine AT II-Lösung. Dann sollte der Hausarrest zum einen als Strafart dort fixiert werden. Zum anderen sollte damit klargestellt sein, dass das erkennende Gericht auch schon im Urteilszeitpunkt den Hausarrest nicht nur ausschließen, sondern auch bereits zu diesem Zeitpunkt anordnen kann. Wie immer man sich entscheidet – Vollzugs- oder AT II-Lösung –, die Regelung sollte konsequent formuliert sein.

- Es fällt auf, dass im Entwurf keine Um- und Anrechnungsregeln vorgesehen sind. Es werden weder Aussagen dazu getroffen, wie der Hausarrest auf eine zu verbüßende Freiheitsstrafe anzurechnen ist, falls bei gescheitertem Hausarrest die Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, noch dazu, wie der Hausarrest auf die Höchstfrist der Untersuchungshaft und auf die zu verhängende Strafe anzurechnen ist. Das legt nahe, dass der Entwurf von der Gleichwertigkeit eines Hafttages in einer Vollzugsanstalt mit einem Hausarresttag in der Unterkunft des Verurteilten bzw Verdächtigen ausgeht. Bei aller Beschränkung, die ein Hausarrest im Sinne des Entwurfs mit sich bringt, ist doch zweifelhaft, ob die Beschränkungen in der Lebensführung bei der Anhaltung im Vollzug mit den Belastungen während eines Hausarrestes gleichgesetzt werden können. Auf den ersten Blick scheinen die Restriktionen nämlich nicht deckungsgleich. Sollte der Gesetzgeber tatsächlich von der Gleichwertigkeit ausgehen, so wäre eine kurze Begründung in den Materialien wünschenswert.

2. Anmerkungen zu § 156b StVG idF des Entwurfs

- Es überrascht, dass der Kostenbeitrag, den der Verurteilte zur Durchführung des Hausarrestes leisten soll, durch den Anstaltsleiter festgesetzt wird. Es scheint sachgerechter, die geltende gesetzliche Regelung über den Kostenbeitrag (§ 32 StVG) auch auf den Hausarrest auszudehnen, insbes, wenn es sich wirklich um eine bloß weitere Form des Vollzuges handeln soll.